

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die  
Übernahme des Betriebes der Strecke der Bodelibahn  
Därlichen-Interlaken Bahnhof durch die Thunerseebahn-  
gesellschaft.

(Vom 24. November 1893.)

Tit.

Der Verwaltungsrat der Thunerseebahngesellschaft, mit Sitz in Bern, hatte mit Schreiben vom 5. Juni 1893 den mit der Bodelibahngesellschaft, ebenfalls mit Sitz in Bern, unterm 24. April 1893 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Verpachtung der Station Därlichen und der Bahnstrecke Därlichen-Interlaken Bahnhof an die Thunerseebahngesellschaft nebst Mitbenutzung des Bahnhofes Interlaken und Zubehör vorgelegt und um Genehmigung im Sinne des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft nachgesucht.

Die Thunerseebahngesellschaft übernimmt auf eigene Kosten die Änderung und Erweiterung der Stationen Därlichen und Interlaken, ferner den gesamten Betriebsdienst der Station Därlichen und der Bahnstrecke Därlichen-Interlaken, umfassend den innern und äußern Stationsdienst in Därlichen, den Zugs- und Fahrdienst zwischen den Stationen Därlichen und Interlaken, den Bahnunterhalt und die Bahnaufsicht bis zur Einfahrtsweiche des Bahnhofes Interlaken; sodann die Ausführung der Verstärkungsarbeiten der Bahnlinie zwischen Därlichen und Interlaken, wofür das Oberbaumaterial von der Bodelibahn geliefert werden muß. Dieser letztern Gesellschaft liegt im weitem ob der Unterhalt der Hochbauten und der außerordentliche Unterhalt des Unterbaues der fraglichen Bahnstrecke. Die auf Kosten der Thunerseebahn auf dem Gebiete der Bodelibahn erstellten Anlagen und Einrichtungen gehen in das Eigentum der Bodelibahn über.

Der Thunerseebahn liegt die Versicherung des Bahn-, Fahr- und Zugdienstpersonals, sowie des zwischen Därligen und Interlaken zirkulierenden Rollmaterials ob, während die Bodelibahn für die Versicherung der Reisenden auf dieser Strecke anzukommen hat.

Die Haftpflicht, sowohl auf den Stationen Därligen und Interlaken (ausschließlich der hier der Thunerseebahn allein zudienenden Depotanlagen), als auch auf der zwischenliegenden Bahnstrecke, fällt der Bodelibahn zu, welche sich aber das Regreßrecht auf die Thunerseebahn für allen durch dieselbe oder ihr Personal verursachten Schaden vorbehalten hat.

Die gesamten Betriebseinnahmen der Strecke Därligen-Interlaken verbleiben, mit Ausnahme eines allfälligen Beitrages der Dampfschiffgesellschaft für Benutzung der Ländte in Därligen, der Bodelibahngesellschaft, welche dagegen auf jeglichen Konkurrenztransport mit den Trajektschiffen auf dem Thunersee verzichtet.

Der Vertrag ist fest abgeschlossen bis Ende 1894 und verbleibt, sofern nicht 6 Monate vor dessen Ablauf eine Kündigung erfolgt, noch für eine weitere Dauer von einem Jahre in Kraft.

Der Regierung des Kantons Bern wurde in üblicher Weise Gelegenheit gegeben, sich über den Vertrag auszusprechen. Dieselbe hat sich aber laut Schreiben vom 21. Juni 1893 zu keinen Einwendungen veranlaßt gesehen.

Uns gibt der Betriebsvertrag zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Die oben dargelegten Vertragsverhältnisse zwischen den beiden Gesellschaften könnten zur Folge haben:

- a. daß die Thunerseebahngesellschaft den Bauconto ihrer eigenen Linie Thun See-Därligen mit allen Verwendungen für die Linie Därligen-Interlaken Bahnhof belasten würde, und
- b. daß die Betriebseinnahmen der Strecke Därligen-Interlaken als solche in der Betriebsrechnung der Bodelibahn, die Betriebskosten derselben Strecke dagegen in der Betriebsrechnung der Thunerseebahn erscheinen würden.

Auf Grund des Eisenbahnrechnungsgesetzes und der Rückkaufsbestimmungen der Konzessionen erscheint eine solche Rechnungsstellung als unzulässig, weil es an Hand derselben unmöglich wäre, die Erstellungskosten und den wirklichen Ertrag der beiden Linien auszuschneiden oder eine richtige Statistik derselben zu erstellen. Die Normen, nach welchen die Erstellung der Rechnungen und der Statistik stattfinden sollte, sind folgende:

Da gemäß Art. 1 des Vertrages die Strecke Därligen-Interlaken von der Bodelibahngesellschaft an die Thunerseebahngesellschaft förmlich verpachtet ist, so muß die Betriebslänge der genannten Strecke zur Thunerseebahn gerechnet werden. Dementsprechend ist auch der gesamte Verkehr (Leistungen des Rollmaterials, Personen-, Gepäck- und Güterverkehr) auf der Strecke Därligen-Interlaken dem Verkehr der Thunerseebahn zuzuzählen. Die Thunerseebahngesellschaft hat alle auf diese Strecke entfallenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben, letztere mit Inbegriff der Auslagen der Bodelibahngesellschaft für Oberbaumaterial und Unterhaltungsarbeiten im Sinne von Art. 3 des Vertrages, in die eigene Betriebsrechnung zu stellen und die der Bodelibahn zufallenden, aber um die vorerwähnten Auslagen der Bodelibahn reduzierten Einnahmen in den Ausgaben der Betriebsrechnung als Pachtzins zu verrechnen.

Die Bodelibahn hat ihrerseits diese Einnahmen ebenfalls als Pachtzins in Rechnung zu stellen.

Was sodann die Baurechnung der Thunerseebahn anbetrifft, so darf dieselbe mit den Verwendungen auf die im Eigentum der Bodelibahn verbleibenden Anlagen und Einrichtungen auf den Stationen Därligen und Interlaken und der Strecke Därligen-Interlaken nicht belastet werden.

Wir sehen uns mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzungen veranlaßt, die Aufnahme eines bezüglichen Vorbehaltes in den Beschlussesentwurf zu beantragen. Da der Vertrag im übrigen nichts mit der Bundesgesetzgebung im Widerspruch Stehendes enthält, so beehren wir uns, Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. November 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

die Übernahme des Betriebes der Strecke der Bödelibahn  
Därlichen-Interlaken Bahnhof durch die Thunerseebahn-  
gesellschaft.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Schreibens des Verwaltungsrates der Thunerseebahn-  
gesellschaft vom 5. Juni 1893, nebst zugehörigem Vertrag;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1893,

beschließt:

1. Dem unterm 24. April 1893 abgeschlossenen Vertrag be-  
treffend die Übernahme des Betriebes der Strecke der Bödelibahn  
Därlichen-Interlaken Bahnhof durch die Thunerseebahngesellschaft  
wird die Genehmigung unter den folgenden Bedingungen erteilt:

- a. Für die Erfüllung der von der Betriebsgesellschaft über-  
nommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im  
Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872  
über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet  
der schweizerischen Eidgenossenschaft haftet auch die Gesell-  
schaft der Bödelibahn.
- b. Bei Erstellung der Rechnungen und der Statistik der beiden  
kontrahierenden Gesellschaften sind neben den gesetzlichen  
Vorschriften die speciellen Verfügungen des Bundesrates zu  
befolgen.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses  
beauftragt.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Übernahme des Betriebes der Strecke der Bödelibahn Därligen-Interlaken Bahnhof durch die Thunerseebahngesellschaft. (Vom 24. November 1893.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1893             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 5                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 50               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 29.11.1893       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 141-144          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 016 369       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.